

Stadt Hamm -24- Postfach 2449 · 59014 Hamm

Per E-Mail über den SSB Hamm:

An die Vereinsvorsitzenden der Hammer Sportvereine

Amt für Konzernsteuerung und Sport
Abteilung Sport
Theodor-Heuss-Platz 16
59065 Hamm

Ansprechpartner:
Frau Wittek
Zimmer-Nummer: 110
Tel. 02381 / 17-5030
Fax 02381 / 17-105030
wittek@stadt.hamm.de

26.08.2021
Mein Zeichen: 24.2
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorsitzende,

mit der ab Freitag, 20.08.2021 geltenden neuen Coronaschutzverordnung des Landes NRW gehen weitreichende Lockerungen – insbesondere für immunisierte und getestete Personen - einher.

Die Einordnung in Inzidenzstufen ist weggefallen, daher gibt es lediglich allgemeine Regelungen und Regelungen für Kommunen, welche an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einen 7-Tage-Inzidenzwert von über 35 aufweisen sowie, wenn landesweit der 7-Tage-Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen über 35 liegt.

Für die Stadt Hamm gelten **ab Freitag, 20.08.2021 daher folgende Regelungen für den Sportbereich:**

Sport in Sporthallen / Innenräumen:

Die Schulsporthallen stehen dem Vereinssport werktags erst ab 16.00 Uhr zur Verfügung!

- es entfällt die Personenbegrenzung
- keine Unterscheidung zwischen kontaktfreiem Sport oder Kontaktsport
- es besteht Maskenpflicht in Innenräumen; Maske kann zur Sportausübung abgenommen werden (Maskenpflicht jedoch weiter in Ein-/ Ausgangsbereichen, Umkleiden, Fluren, Gemeinschaftsräumen)
- **bei Inzidenzwert über 35:**

Sportangebote in Innenräumen dürfen **lediglich von immunisierten und getesteten Personen** („3-G-Regel“) in Anspruch genommen werden.

Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis gelten durch die regelmäßig stattfindenden Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

Die Kontrolle der Einhaltung der 3-G-Regel obliegt den Übungsleiter/innen.

Konten der Stadtkasse:

Deutsche Bank Hamm	BLZ 410 700 49	Kto.-Nr. 033 500 000
Sparkasse Hamm	BLZ 410 500 95	Kto.-Nr. 34 199
Postbank Dortmund	BLZ 440 100 46	Kto.-Nr. 143 48-466

Sprechzeiten:

Mo - Do 8.30 - 15.30 Uhr / Fr 8.30 – 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

21/R41,22,30/31
Haltestellen:
Rathaus

Sport im Freien:

- keine Personenbegrenzung (*Ausnahme siehe Sportgroßveranstaltungen*)
- keine Unterscheidung zwischen kontaktfreiem Sport oder Kontaktsport

Maskenpflicht:

- bei Sportveranstaltungen **in Innenräumen**
- bei Sportveranstaltungen **im Freien** mit mehr als 2.500 Besucher/innen

Sport- /Großveranstaltungen:

- **Sportveranstaltungen in Innenräumen ab einer Inzidenz über 35:**
 - nur Personen die „3-G-Regel“ (vollständig geimpft, genesen oder getestet) erfüllen
- bei Veranstaltungen in Innenräumen mit **mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze** ist dem Gesundheitsamt ein **Hygienekonzept** vorzulegen
- **Sportgroßveranstaltungen** dürfen von **maximal 25.000 Zuschauer/innen** (einschließlich geimpften und genesenen Personen) besucht werden
 - Ab **5.000** Zuschauer/innen jedoch **maximal 50%** der regulären Auslastung
- **Sportveranstaltungen im Freien ab einer Inzidenz über 35:**
 - bei **mehr als 2.500** aktiv Teilnehmenden, Besucher/innen oder Zuschauer/innen müssen die Personen die „3-G-Regel“ (vollständig geimpft, genesen oder getestet) erfüllen

Gemeinschaftsräumen, Duschen und Umkleiden:

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, Duschen und Umkleiden ist **ab dem 23.08.2021 wieder zulässig!**

Die Nutzung kann **unter Beachtung der besonderen Hygieneanforderungen** nach der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur Coronaschutzverordnung NRW erfolgen.

Eine **regelmäßige, infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche** ist **durch das Übungsleitungspersonal zu Beginn und zum Ende** der jeweiligen Nutzungszeit bzw. beim Wechsel von unterschiedlichen Nutzergruppen durchzuführen.

Lehrschwimmbecken/ Hallenbäder:

Die Lehrschwimmbecken an Schulen stehen dem Vereinssport werktags erst ab 16.00 Uhr zur Verfügung!

- Keine Personenbegrenzung mehr
- **3-G-Regel**
Zutritt haben lediglich Personen, welche die 3-G-Regel erfüllen (vollständig geimpft, getestet oder genesen).
Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten durch die regelmäßig stattfindenden Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.
Die Kontrolle der Schülerschein bzw. des Schülerstatus obliegt den Übungsleitern / bei Schulen dem Lehrpersonal. So können lange Anstehzeiten im Eingangsbereich vermieden werden.
- **Maskenpflicht**
In den Bädern besteht bis in die Umkleiden Maskenpflicht.
- **Duschen/ Umkleiden**
Es sind nun wieder alle Duschen geöffnet, d.h. die Mindestabstände in Duschen und auch (Sammel-) Umkleiden entfallen.
- **Reinigung in den Lehrschwimmbecken**
Die **Kontaktflächen** (Umkleidebänke, Türgriffe, etc.) müssen **vor und nach** der jeweiligen Übungseinheit (beim Wechsel der Gruppen) **durch die Übungsleiter/innen gereinigt** werden.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit sportlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Wittek